

VCI-STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG ZUM MISSBRAUCH VON K.O.-TROPFEN, GESUNDHEITSAUSSCHUSS, 8. NOVEMBER 2023

GBL-Beschränkung: Missbrauch verhindern

Hintergrund

Die Chemikalie γ -Butyrolacton (GBL) ist eine Chemikalie bzw. ein Stoff im Sinne der Chemikaliengesetzgebung (Art. 3 Nr. 1 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Die Substanz GBL wird ausschließlich als Chemikalie verwendet (Prozesslösemittel, Chemisches Zwischenprodukt). Es gibt keine legale medizinisch-therapeutische Verwendung dieser Chemikalie bspw. als Schmerz- oder Narkosemittel.

Missbräuchlicher Einsatz von GBL

- GBL wird missbräuchlich als K.o.-Tropfen zur Bewusstseinsbeeinträchtigung verwendet, um Straftaten – insbesondere sexualisierte Gewalt – zu erleichtern.
- Dies wird begünstigt durch:
 - die freie Verfügbarkeit von GBL-Endverbraucher Produkten, die einen Missbrauch begünstigen bzw. zur intentionellen Fehlanwendung als K.o.-Tropfen einladen.
 - Straftäter können GBL bspw. einfach über Webshops im Internet beziehen.

Wer/was muss geschützt werden?

- Der Schutz potenzieller Opfer durch den Missbrauch von GBL muss oberste Priorität haben.
- Die industrielle Verwendung von GBL als wertvoller Synthesebaustein für andere Chemikalien, die bei der Produktion bspw. von Medikamenten, Antibiotika und Wundsalben, aber auch Kosmetika, Halbleiterplatinen oder Elektromotoren zum Einsatz kommen.

Welche Lösungsmöglichkeiten kämen theoretisch in Betracht?

- *Vergällung:*
 - Grundsätzlich machen Vergällungsmittel einen Stoff ungenießbar (z. B. durch Bitter- und Farbstoffe). Sie dürfen einerseits nicht leicht zu entfernen sein und andererseits die vorgesehene (legale) Verwendung der Chemikalie nicht beeinträchtigen.
 - Eine GBL-Vergällung ist mit den meisten Anwendungen aus heutiger Sicht nicht kompatibel – die industrielle Verwendung der Chemikalie wird beeinträchtigt. Wenn GBL z. B. als Synthesebaustein in der Industrie verwendet wird, ist es zwingend notwendig, dass GBL in reiner, unveränderter Form, also unvergällt, eingesetzt wird.
- *Betäubungsmittelgesetz:*
 - Das deutsche Betäubungsmittelgesetz (BtmG) setzt eine medizinisch-therapeutische Verwendung voraus und hat daher Ärzt:innen, Apotheken und Patient:innen sowie deren Umgang mit pharmazeutischen Wirkstoffen zum Inhalt.
 - Die Erfassung von GBL unter dem BtmG würde die Verwendung der Chemikalien im Wesentlichen einschränken und hätte in der Wertschöpfungskette erhebliche Auswirkungen auf die Verwendung eines Grundbausteins in vielen verschiedenen Industrien – dies würde einem Verbot von GBL für industrielle Zwecke gleichkommen. Der Vollzug würde zudem in die falsche Richtung laufen, da er legale Verwendungen erschwert und bei einer

Massenchemikalie illegale Handlungen nicht effektiv unterbinden kann. Die Anwendung des BtmG für Chemikalien (hier: GBL) ist deshalb aus VCI-Sicht nicht gesetzesstimmig.

- Zudem ist ein nationales Gesetz ohne europäisches Pendant, wie das BtmG, bei offenen Grenzen und Reisefreiheit im EU-Binnenmarkt kein ausreichender und effektiver Regulierungsrahmen. Eine europäische Regulierung über REACH ist aus VCI-Sicht die einzige effektive Maßnahme.

● **GBL-Beschränkung unter REACH:**

- Die chemische Industrie ergreift im Rahmen einer Selbstverpflichtung national (VCI), europäisch (Cefic) sowie international (ICCA) Maßnahmen, um die Abgabe von GBL zu überwachen und zu kontrollieren. Sie übernimmt mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung soziale Verantwortung.
- Um GBL-Missbrauch effektiv zu verhindern, ist eine gesetzliche Beschränkung GBL-haltiger Endverbraucherprodukte unter dem Chemikalienrecht aus Sicht des VCI eine sinnvolle Ergänzung zu den freiwilligen Maßnahmen.
- Eine Vermarktungsbeschränkung unter der REACH-Verordnung würde gezielt das Inverkehrbringen des Stoffes einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Chemikalien und chemischen Produkten, z. B. von Mixturen, regulieren. Dies schließt den Internethandel über Onlinemärkte und Webshops bis hin zu Kleinanzeigen grundsätzlich mit ein.
- Die unzulässige Abgabe oder Beihilfe dazu wäre dann ein Verstoß gegen die Beschränkung unter REACH. Dies würde einen strafbaren Rechtsbruch gemäß der in Deutschland geltenden Chemikalien-Sanktionsverordnung (§ 5) darstellen.
- Beispiele für vergleichbare Vermarktungsbeschränkungen unter REACH umfassen u. a. Lampenöle (Erstickungsgefahr für Kinder bei Trinken), Chloroform basierte Reiniger (kriminell-intentionierte Missbrauchsmöglichkeit) oder Methanol in ethanolhaltigen Scheibenreinigern (missbräuchlicher Konsum).
- Aus Sicht des VCI sind die Bewertungskriterien für eine regulatorische Maßnahme auf EU-Ebene vollumfänglich erfüllt. Eine Beschränkung unter REACH wäre 1) **effektiv**; 2) **verhältnismäßig**, da die legale chemische Verwendung in der Industrie erlaubt bliebe; 3) **gesetzesstimmig**, da Chemikalien in erster Linie durch das Chemikaliengesetz zu regulieren sind; 4) **durchsetzbar**, da ein Verstoß gegen REACH-Regelungen grundsätzlich EU-weit geahndet werden kann.
- Um potenzielle Opfer zu schützen und eine Regelung auf nationaler Ebene zu schaffen, bis eine REACH-Beschränkung auf europäischer Ebene beschlossen und umgesetzt ist, könnte GBL als Zwischenschritt über die Chemikalien-Verbotsverordnung reguliert werden. Mit dieser Verordnung lassen sich Beschränkungen analog zu REACH auf nationaler Ebene implementieren.
- Da es sich bei dem Missbrauch von GBL als K.o.-Tropfen jedoch um ein gesamteuropäisches Problem handelt, sollte das Problem aus Sicht der deutschen chemisch-pharmazeutischen Industrie sinnvollerweise final auf europäischer Ebene gelöst werden.

Ansprechpartnerin: Lara Panning

Bereich Wirtschaft, Finanzen, Digitalisierung
Abteilung Außenwirtschaft
T +49 (69) 2556-1447 | E panning@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.